



Ordnung: Flaschenfüllen

Beschlossen durch
die Mitgliederversammlung
am 19.01.2024

Allgemeines

- 1) Der Verein betreibt einen Atemluftkompressor mit Speicherflaschen. Zweck dieser Anlage ist das Füllen von Atemluft für den Eigenbedarf der Mitglieder sowie für den Tauch- und Ausbildungsbetrieb des Vereins. Weiterhin auch für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins wie Schnuppertauchgänge, Präsentationen des Vereins, Schulprojekte, Kooperationen mit anderen Vereinen o.ä. **In diesem Rahmen ist auch die Abgabe von Luft an Nichtmitglieder möglich.** Darüber entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Darüber hinaus ist die Abgabe von Luftfüllungen an Nichtmitglieder nicht vorgesehen. Es gibt für Mitglieder folgende Wege, Atemluft zu erhalten:
 - Füllung eigener Flaschen an der Selbstfülleinrichtung
 - Abgabe der eigenen Flasche zum Füllen
 - Ausleihen einer vollen Flasche aus dem Vereinsbestand zum Eigenbedarf

Anforderungen

- 2) Am Verein dürfen ausschließlich Flaschen mit folgenden Eigenschaften befüllt werden:
 - Festigkeitsprüfung „F“ durch eine geeignete Prüforgansation nicht älter als 30 Monate
 - Dokumentation der Prüfung auf dem Flaschenkörper
 - Konformität von Flaschenkörper und eingeschraubtem Ventil durch Aufdruck der verwendeten Gewinde auf beiden Bauteilen
 - Einwandfreier optischer Zustand (z.B. kein Rost)
 - Aufschriften und Angaben zweifelsfrei lesbar
 - Flaschenhals mit zylindrischem Gewinde (keine konischen Gewinde)
- 3) Vom Füllen außerdem grundsätzlich ausgeschlossen:
 - Aluminiumflaschen die älter als 15 Jahre sind
 - Flaschen in erkennbar nicht gutem Allgemeinzustand (z.B. Kratzer, Beulen, Verformungen, Rost, ...)
 - Flaschen aus anderem Material als Stahl oder Aluminium (Ausnahme nach Freigabe durch Vorstand)
 - Aluminiumflaschen nach hartem Sturz (endgültiger Ausschluss)

Bedienung

- 4) Die Selbstfüllanlage im Eingangsbereich darf von Personen genutzt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Aktive Vereinsmitgliedschaft
 - Mindestalter 18 Jahre alt
 - Dokumentierte Einweisung in den Füllbetrieb innerhalb der letzten 12 Monate (Sachkunde)
 - Persönliche Zuverlässigkeit
 - Freigabe durch den Vorstand (Liste aller freigegebenen Personen hängt aus)



Ordnung: Flaschenfüllen

Beschlossen durch
die Mitgliederversammlung
am 19.01.2024

- 5) Bei jugendlichen Mitgliedern kann die Sachkunde und die Füllberechtigung von einem Elternteil erworben werden.

Nutzungsregeln

- 6) Kraftfahrzeuge müssen nach den Regeln der STVO geparkt werden. Eine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ist auszuschließen. Grundstückseinfahrten der Nachbarn sind freizuhalten. Die üblichen Nacht- und Ruhezeiten sind einzuhalten.
- 7) Es darf nur Luft in eigene Flaschen und nur zum Eigenbedarf gefüllt werden.
- 8) Flaschen sind nach dem Befüllen sofort aus den Räumen des Vereins zu entfernen. Das Einlagern von Flaschen ist nicht gestattet.
- 9) Während des gesamten Füllvorgangs muss sich der Benutzer im Füllraum aufzuhalten und den Füllvorgang unmittelbar überwachen.
- 10) Aushänge im Füllraum sind vor Beginn eines Füllvorgangs zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.
- 11) Bei auftretenden Problemen, Defekten etc. ist der Füllvorgang sofort zu stoppen und ein Vorstandsmitglied (siehe Aushang) zu benachrichtigen. Manipulationen an Mechanik oder Elektronik der Füllanlage sind nicht erlaubt.
- 13) Aufgetretene sowie selbst verursachte Schäden, auch Bagatellen, sind unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Eigene Reparaturversuche sind zu unterlassen.
- 14) Beim Befüllen von Aluminiumflaschen ist durch minimales Öffnen des Flaschenventils eine sehr niedrige Füllgeschwindigkeit sicherzustellen.

Verbote

- 15) Es ist verboten, die Selbstfüllanlage zu bedienen, falls nicht alle Voraussetzungen aus 4) erfüllt sind.
- 16) Es ist verboten, Flaschen anzuschließen, die nicht alle Voraussetzungen aus 2) und 3) erfüllen.
- 17) Es ist verboten, Flaschen anzuschließen, die unter einem Druck von mehr als 230 bar stehen.
- 18) Es ist verboten, Flaschen anzuschließen, die einen anderen Inhalt als Luft (21% Sauerstoff, 78% Stickstoff) enthalten.
- 19) Es ist verboten, Mischgase herzustellen und Sauerstoffflaschen „aufzutoppen“.



Ordnung: Flaschenfüllen

Beschlossen durch
die Mitgliederversammlung
am 19.01.2024

20) Es ist verboten, an die Füllanlage eigene Baugruppen (z.B. Personalfilter, Schlauchverlängerungen etc.) an- oder zwischenzuschrauben.

21) Es ist verboten, Luft für Nichtmitglieder/Dritte zu füllen. Der Verein wird dies als Diebstahl werten.

Verstöße

22) Verstöße gegen diese Ordnung, insbesondere gegen die Punkte 15) bis 21), können je nach Schwere zur Folge haben:

- Ermahnung
- Nachschulung
- Befristeter Entzug der Nutzungsgenehmigung
- Endgültiger Entzug der Nutzungsgenehmigung
- Schadenersatzansprüche des Vereins
- Vereinsausschluss
- Strafanzeige

23) In schwerwiegenden Fällen ist ein Entzug der Nutzungsgenehmigung auch ohne vorherige Ermahnung möglich.

Datenschutz

24) Bei jeder Benutzung/Aktivierung der Füllanlage werden u.a. folgende Daten des Benutzers gespeichert:

- Name
- Uhrzeit
- Datum
- Kennung der Keycard des Benutzers
- Bilder und/oder Videos über die Überwachungskamera

25) Der Füllraum ist kameraüberwacht.

Gebühren

26) Flaschenfüllungen sind für Mitglieder grundsätzlich kostenlos.

27) Um die Betriebs- und Investitionskosten der Füllanlage aufzufangen, kann die Mitgliederversammlung einen Zusatzbeitrag für die Nutzung der Selbstfüllanlage in Form einer geringen Pauschale beschließen.

Sporttauchverein Hückelhoven e.V.



Ordnung: Flaschenfüllen

Beschlossen durch
die Mitgliederversammlung
am 19.01.2024

28) Bei Vorliegen eines Härtefalls kann der Vorstand einem Mitglied auf Antrag diese Gebühren erlassen.

Inkrafttreten: Diese Ordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 19.01.2024 in Kraft.